

Regulativ herzustellen, und daß dazu Zeit und Erfahrung gehörten, um ein solches zu entwerfen, und mein Wunsch ging nur dahin, daß dieses Regulativ nun bekannt und den Ständen vorgelegt werden möchte, weil nicht zu verkennen sein dürfte, daß das beregte Verhältniß sehr ins Leben eingreift, und manche Bemerkungen von Seiten der Stände gemacht werden dürften, die Veranlassung geben könnten, dieses Regulativ hier und da abzuändern. Das ist der einzige Grund gewesen, den ich bei meinem Antrage gehabt habe.

Referent Bürgerm. Schill: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, weil ich nicht glaube, daß in einem solchen Regulativ eine Vereinfachung des Geschäftsganges erzielt werden könne. Die Anfragen, welche von den Kreisdirectionen an das Ministerium des Innern ergehen, sind Folge, daß 4 Kreisdirectionen bestehen und es scheint diese Anfrage durchaus nothwendig zu sein, damit die eine Kreisdirection nicht eine andere Entscheidung gebe, als die andere; es müssen von dem Ministerio aus die Grundsätze festgestellt werden, wornach jede Kreisdirection zu entscheiden hat. Bei der Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens wird man daher auch bei einem künftigen Regulative nicht davon absehen können. Ueberhaupt scheint mir der Antrag auch deshalb nicht nothwendig, weil man, wie von dem Herrn Staatsminister angedeutet worden, zur Zeit noch beschäftigt ist, dieses Regulativ zu ordnen und zu vervollständigen. Die zeitherige Erfahrung muß allerdings gelehrt haben, was nothwendig sei oder nicht.

Prinz Johann: Ich muß mich auch gegen den Antrag erklären, obgleich ich mit seiner Tendenz vollkommen einverstanden bin. Ich wünsche nämlich ebenfalls, daß, so viel sich mit den von dem Herrn Referenten angedeuteten Rücksichten verträgt, die Möglichkeit gegeben werde, den Mittelbehörden freie Hand zu lassen; ich glaube aber nicht, daß es sachgemäß sein könne, die Vorlegung eines Regulativs an die Ständeversammlung, in welchem die Verhältnisse der Behörden unter einander geordnet sind, zu fordern; jedenfalls dürfte die Regulirung des Geschäftsganges der Behörden unter einander der Staatsverwaltung zu überlassen sein, welche die eigenthümlichen hierbei einschlagenden Verhältnisse genauer kennen zu lernen, mehr Gelegenheit haben möchte, als die Ständeversammlung.

Graf Einsiedel: Ich wollte dasselbe, was so eben angedeutet worden ist, aussprechen, „daß nämlich die Abfassung des Regulativs administrativer Gattung, daher nicht vor die Stände gehörig ist.“

Bürgermeister Wehner: Zur Entgegnung nur noch einige Worte. Daß die Entwerfung eines Regulativs nicht nur möglich, sondern auch nothwendig sei, ist von dem Herrn Staatsminister schon anerkannt worden, mithin kann darüber, ob ein solches herzustellen sei, nicht die Rede sein. In meinem Antrage habe ich nur bloß auf ein Regulativ hingedeutet, was allgemeine Grundsätze enthalte und nicht ins Specielle übergehe und woraus Manches entnommen werden könne, worüber man

jetzt im Dunkeln ist. Ueberhaupt aber bemerke ich, daß wir bereits einen Vorgang haben; es giebt ein Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und den in Evangelicis beauftragten Räten. In diesem sind allgemeine Grundsätze enthalten, die in gleicher Maße auch hier aufgestellt werden könnten, nur in anderem Verhältnisse. Die Erfahrung — das habe ich zugegeben — hat erst müssen abgewartet werden; die Kreisdirectionen bestehen aber schon eine ziemlich lange Zeit und ich sollte glauben, daß die Möglichkeit gegeben wäre, die nothwendigen Grundsätze des Verhältnisses der Kreisdirectionen zu dem Ministerio des Innern festzustellen.

Staatsminister Noßitz und Sändendorf: Der Herr Bürgermeister ist im Irrthume, wenn er glaubt, daß ein solches Regulativ noch nicht bestehe. Wie schon vorhin erwähnt, ist dasselbe schon bei Errichtung der Kreisdirectionen entworfen worden und in Kraft getreten. Im Verlaufe der Zeit und nachdem mehrseitige Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht worden waren, ist man nun zu der Ueberzeugung gelangt, daß hier und da einige Modificationen nothwendig seien. Namentlich sind manche Berichtserstattungen, welche im frühern Regulative angeordnet waren, in neuerer Zeit weggefallen. Man wird dieses Regulativ überarbeiten und die einzelnen nachträglich ergangenen Bestimmungen in dasselbe aufnehmen. Nochmals habe ich zu versichern, daß eine weitere Abkürzung des Geschäftsganges, als bereits besteht, nicht wohl ausführbar erscheint.

Vizepräsident v. Carlowitz: Dem Panegyrikus, mit dem der Herr Antragsteller seine Rede begann, kann ich nicht widersprechen; ich glaube, daß die Kreisdirectionen ihren Zweck vollkommen erfüllen. Aber diesem Panegyrikus möchte ich auch einen ähnlichen in Bezug auf die Amtshauptleute entgegenstellen. Sie verdienen gleich jenen in Betracht ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit das Anerkenntniß der Ständeversammlung. Zur Sache selbst werde ich dem Antrage der Deputation beistimmen, obschon ich nicht leugnen will, daß, wenn heute erst die Frage zur Sprache käme, ob jene Behörden so zu organisiren seien, wie sie es sind, ich mich schwerlich für vier Kreisdirectionen und Amtshauptleute zugleich entschieden haben würde. Es ist nun aber jetzt einmal so und die Gründe, die in dem Deputationsbericht niedergelegt sind, bestimmen mich, dem Antrage der Deputation beizutreten. Was aber den Wehnerschen Antrag betrifft, so werde ich demselben nicht beitreten, einmal aus dem Grunde, weil, wie bereits bemerkt worden ist, eben das nöthige Ueberwachen von 4 Kreisdirectionen einer so unabhängigen Stellung derselben dem Ministerio gegenüber hinderlich ist, dann aber aus dem Grunde, auf den ebenfalls schon hingedeutet worden ist, weil ein dergleichen Regulativ sich zur Berathung der Ständeversammlung nicht füglich eignet. Es ist ein großer Unterschied zwischen diesem Regulativ und jenem über die Ressortverhältnisse der in Evangelicis beauftragten Staatsminister dem Cultusministerio gegenüber festgestellten, das wir allerdings berathen haben. Der Unterschied dürfte wohl so einleuchtend sein, daß ich nicht nöthig habe, denselben weiter